

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, der auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, die den Umfang der Auslieferungsverpflichtung, den Geschäftsweg, die Haft eines Verfolgten bei vorübergehender Überstellung, die Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung und die Durchlieferung betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 02 – Au 98/81

Bonn, den 12. August 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrags in deutscher und italienischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 24. Oktober 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags beziehen, werden von dem nach den §§ 125 und 126 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags verpflichtet den ersuchenden Staat, eine ihm zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend überstellte Person, deren Auslieferung bereits bewilligt worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines richterlichen Haftbefehls (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit für Haftentscheidungen auf den vorstehenden Fall nicht anwendbar sind, muß die Zuständigkeit für Haftentscheidungen nach Artikel VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags besonders geregelt werden. Ein Bedürfnis, von der für die Untersuchungshaft geltenden Zuständigkeitsregelung abzuweichen, besteht nicht. Artikel 2 sieht daher vor, daß das Gericht, das die Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, auch über die Haft nach Artikel VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags entscheidet.

Zu Artikel 3

Da Artikel VII Abs. 2 Satz 1 des Vertrags einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

Accordo
tra la Repubblica Federale di Germania
e la Repubblica Italiana
aggiuntivo alla Convenzione Europea di Estradizione
del 13 dicembre 1957
ed inteso a facilitarne l'applicazione

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Italienische Republik

La Repubblica Federale di Germania
e
la Repubblica Italiana

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern,

desiderose di completare la Convenzione Europea di Estradizione del 13 dicembre 1957 nei rapporti tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana e di facilitare l'applicazione dei principi in essa contenuti,

haben folgendes vereinbart:

hanno convenuto quanto segue:

Artikel I

(Zu Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet)

(1) Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn noch mehrere Strafen zu vollstrecken sind, von denen jede weniger als vier Monate beträgt, deren Summe aber mindestens vier Monate erreicht. Diese Bestimmung ist auch auf Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuwenden.

(2) Bei Personen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates haben, werden dessen Justizbehörden die Zweckmäßigkeit prüfen, von der Auslieferung abzusehen, sofern diese die Entwicklung und Wiedereingliederung solcher Personen gefährden könnte. Gegebenenfalls werden sich die Justizbehörden der beiden Staaten über die erforderlichen Maßnahmen verständigen. Kommt eine Einigung zwischen den Justizbehörden nicht zustande, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung nicht verweigern.

Artikel II

(Zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat kann auf Grund dieses Vertrages die Auslieferung wegen Handlungen bewilligen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn der Verfolgte wegen anderer Handlungen ausgeliefert wird und seine gleichzeitige Aburteilung durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates angebracht erscheint. Das gilt auch für Nachtragsersuchen um Auslieferung wegen einer anderen strafbaren Handlung als der, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist der ersuchte Staat auf Grund dieses Vertrages ferner berechtigt, wegen strafbarer Handlungen, die auch seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, einer Weiterlieferung zuzustimmen. Hat einer der beiden Staaten einen dritten Staat um die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen wegen einer Handlung ersucht, die auch der Gerichtsbarkeit des anderen Staates unterliegt,

Art. 1

(ad art. 2 della Convenzione Europea di estradizione, in seguito indicata «Convenzione»)

1. L'extradizione sarà concessa anche nel caso in cui ricorrano più pene ancora da esporsi, ciascuna inferiore a mesi quattro, purché il loro ammontare complessivo sia di almeno quattro mesi. Tale disposizione si applica anche per le misure di sicurezza detentive.

2. Nel caso di persone che, all'epoca del fatto, non abbiano compiuto il 18° anno di età, e che abbiano la residenza abituale nel territorio dello Stato richiesto, le Autorità giudiziarie di quest'ultimo valuteranno l'opportunità di non effettuare l'extradizione qualora questa possa risultare pregiudizievole allo sviluppo ed al riadattamento di tali persone. In detta ipotesi, le Autorità giudiziarie dei due Stati concorderanno i provvedimenti da adottare. In mancanza di accordo tra le Autorità giudiziarie rispettive, lo Stato richiesto non potrà per questo motivo rifiutare l'extradizione.

Art. II

(ad art. 7, comma 1 e art. 8 della Convenzione)

1. Lo Stato richiesto, in base al presente Accordo, ha la facoltà di concedere l'extradizione per fatti soggetti alla sua giurisdizione, se l'estradando viene consegnato per altri fatti, e se sembra opportuno di farlo giudicare allo stesso tempo da una Autorità giudiziaria dello Stato richiedente. Ciò si applica anche alle richieste di estensione dell'extradizione per un reato diverso da quello per cui l'extradizione è stata concessa.

2. Nelle condizioni previste dal paragrafo precedente, lo Stato richiesto, in base al presente Accordo, ha altresì la facoltà di dare il suo consenso ad una riestradizione per reati soggetti anche alla sua giurisdizione. Se uno dei due Stati ha domandato ad un terzo Stato l'extradizione di un suo cittadino per un fatto soggetto anche alla giurisdizione dell'altro Stato, quest'ultimo ha la facoltà, invece di domandare l'extradizione

so ist dieser berechtigt, anstatt den dritten Staat um Auslieferung den Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Artikel III

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

(1) Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Vorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

(2) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(3) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrages oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel IV

(Zu Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens)

Unbeschadet des diplomatischen Weges erfolgt der Schriftverkehr

- a) in Auslieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik andererseits;
- b) in Durchlieferungssachen zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik andererseits.

Artikel V

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme steht seiner endgültigen Freilassung gleich.

(2) Der ersuchte Staat verzichtet auf die Einhaltung der in Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Beschränkungen, wenn sich der Verfolgte durch eine förmliche und unwiderrufliche Erklärung nach Belehrung über deren Rechtswirkungen vor einer Justizbehörde mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen irgendeiner anderen strafbaren Handlung einverstanden erklärt.

(3) Die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die auch als Folge nicht auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen verhängt wurden, unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 14 des Übereinkommens, sofern diese Maßregeln allein schon wegen der strafbaren Handlung angeordnet worden wären, derentwegen eine Auslieferung zulässig ist.

Artikel VI

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Ersuchen eine der beiden Vertragsparteien und ein dritter Staat zugleich um Auslieferung und wird dem Ersuchen des dritten Staates der Vorzug gegeben, so wird die ersuchte Vertragspartei mit der Entscheidung über das Auslieferungsgesuchen der anderen Vertragspartei mitteilen, inwieweit sie einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem dritten Staat an die andere Vertragspartei zustimmt.

Artikel VII

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Dem Ersuchen, einen Verfolgten zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, vorübergehend zu übergeben, wird entsprochen, sofern dadurch das Strafverfahren des ersuchten Staates nicht beeinträchtigt wird. Unverzüglich nach Durchführung dieser Pro-

dal terzo Stato, di richiedere allo Stato di origine di assumere il procedimento penale.

Art. III

(ad art. 10 della Convenzione)

1. L'interruzione della prescrizione è determinata esclusivamente dalla legislazione dello Stato richiedente.

2. Nel caso di una amnistia concessa nello Stato richiesto la estradizione avrà egualmente luogo, salvo che il reato sia soggetto alla giurisdizione di tale Stato.

3. La mancanza di una querela o di una autorizzazione, qualora esse siano necessarie soltanto secondo le leggi dello Stato richiesto, non fa venir meno l'obbligo di concedere l'estradizione.

Art. IV

(ad art. 12, comma 1 della Convenzione)

Salvo il ricorso alla via diplomatica, lo scambio di corrispondenza si effettua:

- a) nei casi di estradizione, tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana da una parte, e il Ministro Federale della Giustizia o i Ministeri della Giustizia dei Länder (Amministrazioni della Giustizia degli Stati federati) della Repubblica Federale di Germania dall'altra parte;
- b) nei casi di estradizione in transito, tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana da una parte, ed il Ministro Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania dall'altra parte.

Art. V

(ad art. 14 della Convenzione)

1. La liberazione condizionale non accompagnata da un provvedimento restrittivo della libertà dell'estradata equivale alla sua liberazione definitiva.

2. Lo Stato richiesto rinuncia all'osservanza delle limitazioni stabilite dall'articolo 14 della Convenzione, se l'estradata ha acconsentito, con formale dichiarazione irrevocabile resa all'Autorità giudiziaria e dopo essere stato edotto sugli effetti legali di tale dichiarazione, ad essere giudicato o assoggettato a pena per qualsiasi altro reato.

3. L'esecuzione di misure di sicurezza, ordinate anche in seguito a reati per i quali l'estradizione non può essere concessa, non è soggetta alle limitazioni stabilite dall'articolo 14 della Convenzione, se tali misure siano già state ordinate per i reati per cui l'estradizione è ammissibile.

Art. VI

(ad art. 17 della Convenzione)

Se l'estradizione è richiesta, nello stesso tempo, da una delle due Parti contraenti e da un terzo Stato, e se la preferenza è data alla richiesta di detto terzo Stato, la Parte richiesta informerà l'altra Parte contraente, nel comunicarle la decisione presa sulla domanda di estradizione, in quale misura acconsente ad un'eventuale riestradizione dell'estradata dal terzo Stato, al quale sarà consegnato, all'altra Parte contraente.

Art. VII

(ad art. 19 della Convenzione)

1. La domanda di consegnare temporaneamente una persona richiesta per certi atti processuali, in particolare per il giudizio, sarà accolta a condizione che il procedimento penale nello Stato richiesto non ne sia ostacolato. Lo Stato richiedente riconsegnerà senza indugio la persona presa temporaneamente

zeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

(3) Jeder Staat trägt die in Anwendung dieses Artikels auf seinem Hoheitsgebiet entstehenden Kosten.

Artikel VIII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände sowie gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt werden auch ohne besonderes Ersuchen und, soweit möglich, gleichzeitig mit dem Verfolgten übergeben.

(2) Die Herausgabe von Gegenständen, die der ersuchende Staat nicht als Beweismittel benötigt, wird bewilligt, es sei denn, daß sich die Gegenstände nicht im Besitz einer an der strafbaren Handlung beteiligten Person befinden oder daß Rechte an ihnen geltend gemacht werden.

(3) Die Herausgabe der in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung im ersuchten Staat begangen wurde.

(4) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung der Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit ihrer unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorweis einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(5) Der ersuchende Staat kann von einer Rückgabe an den ersuchten Staat absehen, wenn die herausgegebenen Gegenstände durch eine im Hoheitsgebiet dieses Staates begangene strafbare Handlung erlangt worden sind und im ersuchten Staat keine Rechte an den Gegenständen geltend gemacht werden.

(6) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei einer von einer Justizbehörde angeordneten Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel IX

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der ersuchte Staat den Verfolgten in Haft zu halten.

(2) Während der Durchlieferung wird keine der beiden Vertragsparteien gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne Zustimmung des ausliefernden Staates Strafverfolgungsmaßnahmen oder die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

(3) Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von Beamten der beiden Vertragsparteien begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen ausschließlich dessen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

te in consegna non appena compiuti gli atti processuali o, su domanda dello Stato richiesto, senza riguardo alla nazionalità di tale persona.

2. Per la durata del soggiorno nel proprio territorio, lo Stato richiedente deve tenere tale persona in stato di arresto. Il periodo di arresto sofferto tra la data della uscita dal territorio dello Stato richiesto e quella del ritorno della persona consegnata temporaneamente, sarà detratto dalla pena da infliggere o da eseguirsi nello Stato richiesto, salvo diverse pattuizioni da adottarsi in casi particolari.

3. Ogni Stato assumerà le spese derivanti, nel suo territorio, dall'applicazione del presente articolo.

Art. VIII

(ad art. 20 della Convenzione)

1. Gli oggetti indicati all'art. 20, comma 1 della Convenzione, nonché il ricavato eventualmente ottenuto dal loro realizzo, saranno consegnati anche senza specifica richiesta e per quanto possibile contemporaneamente alla consegna della persona perseguita.

2. La restituzione degli oggetti non occorrenti allo Stato richiedente quali mezzi di prova, sarà concessa a meno che gli oggetti non si trovino in possesso di una persona che ha concorso nel reato, ovvero che vengano fatti valere dei diritti su di essi.

3. La consegna degli oggetti definiti nel paragrafo secondo può essere rifiutata quando il reato sia stato commesso nello Stato richiesto.

4. Nei casi previsti dall'art. 20, comma 1 e 2 della Convenzione, lo Stato richiesto renderà noto al momento della comunicazione del sequestro degli oggetti, se la persona perseguita consente alla loro immediata restituzione alla persona offesa. Lo Stato richiedente informerà lo Stato richiesto il più presto possibile se intende rinunciare alla restituzione degli oggetti a condizione espressa che saranno consegnati al proprietario od altro avente diritto, od a persona da questi autorizzata, dietro esibizione di un certificato di dissequestro rilasciato dall'autorità perseguitante espressamente indicata nel certificato stesso.

5. Lo Stato richiedente può omettere la riconsegna allo Stato richiesto nel caso che gli oggetti restituiti provengano da un reato commesso nel territorio di quest'ultimo Stato e se nessun diritto su tali oggetti sia stato fatto valere nello Stato richiesto.

6. Lo Stato richiesto, all'atto della consegna di oggetti ordinata dall'Autorità giudiziaria, e di cui rinuncia alla restituzione, non farà valere né pegno doganale né altra garanzia reale prevista dalle leggi doganali o tributarie, a meno che il proprietario degli oggetti e persona danneggiata dal reato sia debitore personale del tributo.

Art. IX

(ad art. 21 della Convenzione)

1. Lo Stato richiesto dell'extradizione in transito deve tenere l'estradando in istato di arresto durante il transito.

2. Durante il periodo dell'extradizione in transito nessuna delle due Parti contraenti sottoporrà a procedimento o ad esecuzione di una sentenza una persona da estradare dall'altro Stato ad un terzo Stato per reati commessi prima dell'extradizione in transito, senza aver ottenuto il consenso dello Stato estradante.

3. Durante l'extradizione in transito per via aerea l'estradando potrà essere accompagnato da agenti delle due Parti contraenti. In caso di uno scalo nel territorio dello Stato richiesto spetta alle autorità di quest'ultimo Stato di prendere le misure necessarie.

(4) Die in Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens erwähnten Mitteilungen sollen nach Möglichkeit spätestens fünf Tage vor der beabsichtigten Durchlieferung bei dem ersuchten Staat eingehen.

Artikel X

(Zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XI

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung des Übereinkommens und dieses Vertrages sicherzustellen und bei ihrer Durchführung etwa auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen. Soweit durch die zu erörternden Fragen der Geschäftsbereich anderer Ministerien berührt wird, werden diese eingeladen werden, sich an den Zusammenkünften zu beteiligen.

Artikel XII

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen für weitere zwei Jahre in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend als für jeweils ein Jahr verlängert, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung nicht zu.

Artikel XIII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, soweit in diesem Zeitpunkt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrags verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Geschehen zu Rom am 24. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

4. Le comunicazioni menzionate all'art. 21, comma 4 della Convenzione dovranno, ove possibile, essere fatte pervenire allo Stato richiesto non più tardi di cinque giorni prima del giorno proposto per il transito.

Art. X

(ad art. 23 della Convenzione)

Le domande di estradizione e gli altri documenti saranno redatti nella lingua dello Stato richiedente. Non potranno essere richieste traduzioni.

Art. XI

Il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana ed il Ministero Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania, in quanto occorra, concorderanno direttamente riunioni di loro rappresentanti allo scopo di assicurare l'uniformità e di risolvere le eventuali difficoltà nell'applicazione della Convenzione e del presente Accordo. Qualora le questioni da esaminarsi interessino la competenza di altri Ministeri questi saranno invitati a partecipare alle riunioni.

Art. XII

(ad art. 31 della Convenzione)

Se una delle Parti contraenti denuncia la Convenzione, essa rimarrà in vigore tra loro per altri due anni. Detto termine decorrerà dalla data in cui la denuncia sarà efficace nei confronti delle altre Parti della Convenzione. Esso sarà considerato tacitamente prorogato di anno in anno a meno che una delle Parti contraenti informi l'altra Parte per iscritto, sei mesi prima della scadenza del termine, che non acconsentirà ad una ulteriore proroga.

Art. XIII

Il presente Accordo si applica anche al Land di Berlino se il Governo della Repubblica Federale di Germania non avrà fatto al riguardo una comunicazione contraria al Governo della Repubblica Italiana entro tre mesi dalla data dell'entrata in vigore dell'Accordo.

Art. XIV

1. Il presente Accordo dovrà essere ratificato; lo scambio degli strumenti di ratifica avrà luogo nel più breve tempo possibile a Bonn.

2. Il presente Accordo entrerà in vigore un mese dopo l'avvenuto scambio degli strumenti delle ratifiche se in tale data la Convenzione Europea di Estradizione sarà in vigore fra le due Parti del presente Accordo; altrimenti alla stessa data nella quale sarà entrata in vigore la Convenzione.

3. Il presente Accordo potrà essere denunciato per iscritto in qualsiasi momento; cesserà di essere in vigore sei mesi dopo l'avvenuta denuncia. Cesserà di essere in vigore anche senza apposita denuncia nella data in cui la Convenzione Europea di Estradizione non avrà più effetto tra le Parti del presente Accordo.

Fatto a Roma il 24 ottobre 1979 in doppio originale, in lingua tedesca e italiana, i due testi facenti egualmente fede.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per la Repubblica Federale di Germania
Hans Arnold

Für die Italienische Republik
Per la Repubblica Italiana
Giorgio Santuz

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der deutsch-italienische Auslieferungsverkehr vollzog sich bis zum 31. Dezember 1976 auf der Grundlage des Vertrags über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 12. Juni 1942 (RGBl. 1943 II S. 73).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden. Italien ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 4. November 1963 beigetreten. Das Übereinkommen, dem der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt hat (BGBl. 1964 II S. 1369), ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getreten; es gilt nunmehr zwischen 16 Staaten, einschließlich Italien (BGBl. 1976 II S. 1778; 1977 II S. 252).

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden muß und deshalb manche Fragen nur allgemein regelt, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren haben. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte einzulegen. Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Republik Italien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verhandlungen über den Abschluß des vorliegenden Vertrags fanden ab 1968 statt. Am 24. Oktober 1979 ist der Vertrag in Rom unterzeichnet worden.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Regelungen, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich bestimmt er eine Vereinfachung des Geschäftswegs.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und dem Zusatzvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz geschlossen hat (BGBl. 1975 II S. 1175; 1976 II S. 1798). Jeder Artikel ist – soweit möglich – dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags berücksichtigt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens erfolgt eine Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel nur, wenn deren Maß mindestens vier Monate beträgt. Maßgebend ist also nicht die tatsächlich noch zu vollstreckende, sondern die im Urteil ausgesprochene Freiheitsentziehung. Außerdem ist hiernach eine Auslieferung zur Vollstreckung mehrerer Strafen, von denen keine das Maß von vier Monaten erreicht, die zusammengerechnet aber mehr als vier Monate Freiheitsentziehung ergeben, nicht möglich.

In Ergänzung dieser Regelung bestimmt Artikel I Abs. 1 des Vertrags, daß die Auslieferung wegen mehrerer noch zu vollstreckender Freiheitsstrafen oder Maßregeln auch bewilligt wird, wenn deren Summe mindestens vier Monate beträgt. Es wird dabei also nicht auf die Höhe der tatsächlich erkannten, sondern auf das Maß der noch zu vollstreckenden Freiheitsentziehung abgestellt. Die nunmehr gegebene Möglichkeit, mehrere kurzfristige Freiheitsstrafen für die Berechnung der Frist zusammenzuziehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Absatz 2 geht von der Erwägung aus, daß die Auslieferung eines Minderjährigen für diesen beträchtliche Nachteile mit sich bringen kann. Das könnte z. B. dann der Fall sein, wenn der Minderjährige durch die Auslieferung von seiner Familie getrennt wird und im ersuchenden Staat auf sich selbst gestellt wäre, wodurch bei längerer Haft seine Entwicklung oder Resozialisierung gefährdet werden könnte. Um derartige Nachteile zu vermeiden, sollen die Justizbehörden des ersuchten Staates prüfen, ob von einer Auslieferung abgesehen werden soll. Diese dürften am besten beurteilen können, ob sich eine Auslieferung ungünstig auf die Entwicklung des Jugendlichen auswirken würde. Gegebenenfalls soll eine Verständigung zwischen den Justizbehörden beider Staaten versucht werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so darf die Auslieferung allein aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „Handlung“ und „strafbare Handlung“ sowie „Sicherung und Besserung“ sind in dem Vertrag im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie mit dem Übereinkommen beibehalten worden, obwohl im innerstaatlichen Recht inzwischen die Begriffe „Tat“ und „Straftat“ sowie „Besserung und Sicherung“ eingeführt sind.

Zu Artikel II

Nach Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens kann der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ganz oder teilweise auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder wenn er den Täter wegen dieser Straftat selbst verfolgt. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall unzweckmäßig sein. Des-

halb soll der ersuchte Staat nach Artikel II Abs. 1 Satz 1 prüfen, ob eine Auslieferung auch wegen seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftaten bewilligt werden kann, sofern der Verfolgte wegen anderer Straftaten ohnehin ausgeliefert wird und eine gleichzeitige Aburteilung sämtlicher Taten durch eine Justizbehörde des ersuchenden Staates zweckmäßig erscheint. Das kann z. B. der Fall sein, wenn sich die Beweismittel ganz oder vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder Resozialisierungsgründe Anlaß zum Verzicht auf eine eigene Strafverfolgung geben.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 dehnen diese Regelung auch auf die nachträgliche Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung sowie auf die Zustimmung zur Weiterlieferung aus.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, daß z. B. Italien um die Auslieferung eines italienischen Staatsangehörigen aus Frankreich ersucht hat, der von den deutschen Justizbehörden wegen derselben Straftat verfolgt wird. Die deutschen Justizbehörden sollen in einem solchen Fall von der Stellung eines Auslieferungsersuchens an Frankreich absehen und Italien ersuchen können, das in Deutschland anhängige Strafverfahren zu übernehmen. Auch diese Regelung beruht auf prozeßökonomischen Erwägungen und Resozialisierungsgründen.

Zu Artikel III

Nach Artikel 10 des Übereinkommens wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist. Die Bestimmung läßt die Frage offen, ob der ersuchte Staat auch die Unterbrechung der Verjährung nach seinem Recht zu beurteilen hat. Artikel III Abs. 1 des Vertrags füllt diese Lücke, indem er für die Unterbrechung der Verjährung allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates für maßgebend erklärt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Auslieferungsverfahren kein Strafverfahren ist. Es dient vielmehr dazu, den Strafanspruch des ersuchenden Staates zu unterstützen und seine Verwirklichung zu ermöglichen. Diese Förderung eines ausländischen Verfahrens sollte nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden. Nach bisheriger Übung sind im ersuchenden Staat vorgenommene verjährungsunterbrechende Handlungen im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates sinngemäß umgestellt worden. Hatte die Unterbrechungshandlung bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach dem Recht des ersuchten Staates keine verjährungsunterbrechende Wirkung, mußte die Auslieferung abgelehnt werden. Diese auf den unterschiedlichen Verjährungsvorschriften beider Staaten beruhende Handhabung ist jedoch rechtspolitisch unbefriedigend, weil die Straftäter aus dieser Situation ungerechtfertigten Nutzen ziehen können.

Das Übereinkommen enthält keine Regelung über die Wirkungen einer Amnestie des ersuchten Staates. Absatz 2 füllt diese Lücke, indem er bestimmt, daß eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie einer Auslieferung nur dann entgegensteht, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat einen eigenen Strafanspruch hatte. Da der ersuchte Staat bei der Auslieferung keine Strafgewalt ausübt, soll ein Verfolgter nicht aus der Zufälligkeit einer

dort erlassenen Amnestie ungerechtfertigte Vorteile ziehen.

Absatz 3 stellt bezüglich des Strafantrags und der Strafverfolgungsermächtigung ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Ist also ein Strafantrag oder eine Ermächtigung nur nach dem Recht des ersuchten, nicht aber nach dem des ersuchenden Staates notwendig, so muß die Auslieferung bewilligt werden. Auch insoweit soll ein Straftäter aus unterschiedlichen Regelungen in den Gesetzen beider Staaten keine ungerechtfertigten Vorteile haben.

Zu Artikel IV

Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß Auslieferungsersuchen auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden. Der gleiche Geschäftsweg ist nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens für Durchlieferungsersuchen vorgesehen.

Nach der gegenwärtig bestehenden deutsch-italienischen Vereinbarung (Notenwechsel vom 14./18. Juli 1972 – BGBl. 1976 II S. 1834) wird der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik – unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Wegs – zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem italienischen Justizministerium durchgeführt. Diese Regelung wird in Artikel IV Buchstabe a beibehalten. Darüber hinaus wurde aber auch zur weiteren Vereinfachung des Geschäftswegs der unmittelbare Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) und dem italienischen Justizministerium vereinbart. Diese Regelung hat sich bereits im Verhältnis zu der Schweiz, Österreich und Dänemark bewährt.

Nach Buchstabe b erfolgt der Schriftverkehr in Durchlieferungssachen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem italienischen Justizministerium, weil im Durchlieferungsverfahren die Beziehungen zu einem dritten Staat eine Rolle spielen.

Zu Artikel V

Artikel 14 des Übereinkommens enthält den das Auslieferungsrecht beherrschenden Grundsatz der Spezialisierung. Danach darf ein Ausgelieferter wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, u. a. nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung verlassen hat.

Absatz 1 stellt hierzu klar, daß eine bedingte Freilassung ohne Anordnung einer die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigenden Maßnahme seiner endgültigen Freilassung gleichsteht. In Betracht kommt hier z. B. der Fall, daß die Vollstreckung einer gegen einen Ausgelieferten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ohne daß seine Freiheit durch Bewährungsaufgaben beschränkt wird. Wird ein Ausgelieferter nur zur Zahlung einer Geldbuße als Bewährungsaufgabe verpflichtet, so ist er nicht gehindert, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen.

Anders läge der Fall, in dem dem Ausgelieferten zur Auflage gemacht wird, sich während der Bewährungszeit zu bestimmten Zeiten bei dem Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Dann ist er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Absatz 2 sieht eine Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens vor. Erklärt sich ein Verfolgter vor einer Justizbehörde nach Belehrung über die Rechtswirkungen mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen irgendeiner anderen Straftat einverstanden, verzichtet der ersuchte Staat gegenüber dem ersuchenden Staat insoweit auf die Einhaltung der Spezialität. Hat sich der Verfolgte, nachdem die Auslieferung wegen einer Straftat bereits bewilligt worden ist, im Hinblick auf ein Nachtragsersuchen im ersuchten Staat mit der weiteren Strafverfolgung oder -vollstreckung einverstanden erklärt, braucht deswegen keine gerichtliche Entscheidung mehr herbeigeführt zu werden. Wird die Erklärung von dem Verfolgten nach seiner Auslieferung im ersuchenden Staat abgegeben, bedarf es weder eines besonderen Ersuchens um Zustimmung noch einer Entscheidung des ersuchten Staates. Diesem ist lediglich eine Niederschrift über die Erklärung des Verfolgten zu übersenden. Der Begriff „Justizbehörden“ in Absatz 2 umfaßt Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Maßregel der Besserung und Sicherung von unbestimmter Dauer, die zugleich wegen auslieferungsfähiger und auch wegen nicht auslieferungsfähiger Straftaten angeordnet worden ist, nicht aufgeteilt werden kann, sondern insgesamt vollstreckt werden muß. Um dies zu ermöglichen, ist bestimmt worden, daß die gesamte Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung bei einer Teilbewilligung der Auslieferung dann zulässig ist, wenn sie auch allein wegen der auslieferungsfähigen Straftat angeordnet worden wäre.

Zu Artikel VI

Die Vorschrift ergänzt Artikel 17 des Übereinkommens, der das Verfahren bei einer Mehrheit von Auslieferungsersuchen verschiedener Staaten regelt. Sie vereinfacht das sonst komplizierte Verfahren der Weiterlieferung durch die Bestimmung, daß ein gegenüber der anderen Vertragspartei abgelehntes Auslieferungsersuchen als Weiterlieferungsersuchen zu behandeln ist. Der ersuchte Staat wird in einem solchen Fall dem ersuchenden Staat mit seiner ablehnenden Entscheidung über das Auslieferungsersuchen zugleich mitteilen, inwieweit er einer Weiterlieferung des Verfolgten aus dem dritten Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

Zu Artikel VII

In Absatz 1 ist die in Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens fakultativ vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Überstellung eines Verfolgten, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist, zum Zwecke der Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen als Verpflichtung der beiden Staaten ausgestaltet worden, sofern durch die vorübergehende Überstellung das Straf-

verfahren im ersuchten Staat nicht beeinträchtigt wird. Unter den Begriff „Prozeßhandlungen“ dürften in der Regel nur Maßnahmen fallen, die der Strafverfolgung dienen. Die Vorschrift wird aber in Ausnahmefällen auch die vorübergehende Übergabe zur Strafvollstreckung rechtfertigen. Die Verpflichtung zur Rücküberstellung eines Verfolgten nach Artikel VII Abs. 1 erstreckt sich auch auf eigene Staatsangehörige. Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen (BVerfGE 29, 183 [194]).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß der Verfolgte für die Dauer seines Aufenthalts im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem gegen den Verfolgten anhängigen Strafverfahren erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl nicht bestehen, so ergibt sich eine selbständige Haftgrundlage aus Absatz 2 Satz 1. Die Bestimmung war erforderlich, um es dem ersuchenden Staat in jedem Fall zu ermöglichen, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücküberstellung nachkommen zu können. Den Erfordernissen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des Artikels 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit in Verbindung mit dem Vertragsgesetz Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 183 [195]).

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Zeit, die ein Verfolgter während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbracht hat, grundsätzlich auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen. Hierdurch sollen für einen Verfolgten, der z. B. im ersuchenden Staat freigesprochen wird, Nachteile vermieden werden. Als besonderer Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2, die Haftzeit nicht anzurechnen, ist z. B. die vorübergehende Übergabe zur Vollstreckung einer Strafe anzusehen.

Die in Artikel 24 des Übereinkommens enthaltene Kostenregelung erfaßt nicht die Kosten, die durch die vorübergehende Übergabe eines Verfolgten entstehen. Daher ist in Absatz 3 eine Kostenregelung getroffen worden.

Zu Artikel VIII

Die Vorschrift ergänzt und vereinfacht das in Artikel 20 des Übereinkommens geregelte Verfahren bei der Herausgabe von Gegenständen.

Absatz 1 bestimmt, daß ein besonderes Ersuchen um Herausgabe der sichergestellten Gegenstände und etwaiger Surrogate nicht erforderlich ist. Sie sollen möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten übergeben werden.

Absatz 2 erweitert die Herausgabepflicht auf Gegenstände, die vom ersuchenden Staat nicht als Beweismittel benötigt werden. Diese Verpflichtung entfällt nach den Absätzen 2 und 3, wenn sich die Gegenstände im Besitze einer an der Straftat unbeteiligten Person befinden, wenn Rechte Dritter an ihnen geltend gemacht werden oder wenn die Straftat im ersuchten Staat begangen worden ist.

Absatz 4 bestimmt, daß sichergestellte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unmittelbar an den Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verfolgte mit der unmittelbaren Rück-

gabe an den Geschädigten einverstanden ist und der ersuchende Staat auf die Herausgabe der Gegenstände verzichtet. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis (z. B. beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Nach Absatz 5 wird dem ersuchenden Staat das Recht eingeräumt, von der Rückgabe solcher herausgegebenen Gegenstände abzusehen, die durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Straftat erlangt worden sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß im ersuchten Staat keine Rechte an diesen Gegenständen geltend gemacht werden.

Absatz 6 trifft die für die Praxis bedeutsame Regelung, daß der ersuchte Staat an Gegenständen, die durch eine Straftat ohne Wissen des Eigentümers in sein Gebiet verbracht wurden, kein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts geltend machen kann. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der durch die Straftat geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet. Damit werden dem betroffenen rechtmäßigen Eigentümer Schwierigkeiten erspart, die er in der Regel zusätzlich zu dem vorübergehenden Verlust seines Eigentums auf sich nehmen müßte.

Zu Artikel IX

Absatz 1 schafft für die Fälle der Durchlieferung einen selbständigen Haftgrund, falls das innerstaatliche Recht eines oder beider Vertragsstaaten hierfür keine besondere Vorschriften enthält (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 1 DAG i. V. m. §§ 10, 30 DAG).

Absatz 2 bestimmt für Fälle, in denen ein Verfolgter aus einem Vertragsstaat durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates an einen dritten Staat ausgeliefert wird, daß der durchliefernde Staat ohne Zustimmung des ausliefernden Staates nicht befugt ist, gegen den Verfolgten wegen vor der Durchlieferung begangener Straftaten Strafverfolgungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die auf die Vollstreckung eines Urteils gerichtet sind, anzuordnen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, daß eine durchzuliefernde Person nicht der uneingeschränkten Hoheitsgewalt des durchliefernden Staates unterliegt. Der ausliefernde Vertragsstaat soll die Gewißheit haben, daß die Überstellung des Verfolgten an den dritten Staat durch den anderen Vertragsstaat nicht verzögert wird.

Da es ausländischen Beamten nicht gestattet ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung Amtshandlungen vorzunehmen, bestimmt Absatz 3, daß der Verfolgte während der Durchlieferung auf dem Luftweg von ausländischen Beamten begleitet werden darf. Während der Zeit einer Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates dürfen die ausländischen Beamten aber keine Maßnahmen treffen. Hierzu sind allein die Behörden des ersuchten Staates befugt.

Durch die nach Absatz 4 vorgesehene rechtzeitige Unterrichtung soll dem ersuchten Staat Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls Einwendungen gegen die beabsichtigte Durchlieferung auf dem Luftweg zu erhe-

ben. Eine solche Einwendung wäre z. B. bei der Durchlieferung eines deutschen Staatsangehörigen auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland denkbar.

Zu Artikel X

Entsprechend den bisher geltenden Regelungen des deutsch-italienischen Auslieferungsverkehrs sieht die Bestimmung vor, daß Auslieferungsersuchen und sonstige Schriftstücke (Anlagen zum Ersuchen) in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden und daß die Beifügung von Übersetzungen nicht verlangt werden kann.

Zu Artikel XI

Etwaige bei der Anwendung und Auslegung des Übereinkommens und des Vertrags auftretende Schwierigkeiten sollen im Rahmen von Zusammenkünften zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und des italienischen Justizministeriums behoben werden. Zu den Gesprächen können Vertreter anderer Ressorts hinzugezogen werden.

Zu Artikel XII

Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens möglicherweise aus Gründen erfolgt, die nicht seinen Inhalt und nicht das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags betreffen, sieht Artikel XII vor, daß das Übereinkommen im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Falle der Kündigung des Übereinkommens eine neue Regelung des Auslieferungsverkehrs zu vereinbaren.

Zu Artikel XIII

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XIV

Der Vertrag muß als Staatsvertrag ratifiziert werden; in beiden Staaten ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich, weil er Bestimmungen enthält, die das in beiden Staaten geltende Recht ergänzen und abändern.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden. Er tritt dann sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da der Vertrag an zahlreichen Stellen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt, so insbesondere in Artikel IX, X, XII Abs. 2

2. Zu Artikel XII Abs. 4 des Vertrages

Nach Artikel XII Abs. 4 des deutsch-italienischen Vertrags entsteht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d vorliegen, ein Verfolgungs- und Vollstreckungshindernis, das noch weit über den Grundsatz des ne bis in idem hinausgeht, so z. B. bei der Einstellung des Verfahrens aus materiell-rechtlichen Gründen. Dagegen bestehen Bedenken, weil Ersuchen um Strafverfolgung auch dann gestellt werden, wenn zweifelhaft ist, ob es in dem ersuchten Staat zu einer Verurteilung kommen wird, etwa wegen einer abweichenden materiellen Rechtslage.

Zudem kann die Prüfung, ob und ggf. inwieweit im konkreten Fall durch Maßnahmen des ersuchten Staates ein Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernis entstanden ist, tatsächlich und rechtlich schwierig sein. Ein Bedürfnis im Interesse der Betroffenen für eine derartige Regelung besteht nicht, da rechtskräftig verhängte ausländische Strafen auf eine innerstaatliche Strafe angerechnet werden können.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei künftigen Verhandlungen über die Rechtshilfe in Strafsachen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt schon deswegen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei Rechtshilfeersuchen an fremde Staaten und bei der Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre entsprechenden früheren Stellungnahmen, zuletzt anläßlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung und zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksachen 9/373 und 9/374). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

